

Statuten

des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbandes SSLV

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband, abgekürzt SSLV, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der SSLV hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Diese Statuten regeln die Tätigkeit des Dachverbands und sein Verhältnis zu seinen Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Der SSLV ist der schweizerische Dachverband der SpielgruppenleiterInnen. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- a) Information über die Bedürfnisse des Kleinkindes im Umfeld der Spielgruppe für Mitglieder und Dritte
- b) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- c) Weiterbildung für die Mitglieder
- d) Qualitätssicherung (Label) und Berufsentwicklung
- e) Unterstützung und Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern und Stärkung ihres Zusammenhaltes
- f) Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Umfeld der Spielgruppe
- g) Förderung von Spielgruppen in der Schweiz
- h) Förderung des Berufes der SpielgruppenleiterIn in der Öffentlichkeit und bei den Behörden

Der SSLV verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht gewinnorientiert.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Kapitel II 1 Mitgliedschaft natürlicher Personen

Art. 3 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind ausgebildete SpielgruppenleiterInnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein.
- b) Aktivmitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes oder des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglieder einer Fach- und Kontaktstelle.
- c) Die Interessen der SpielgruppenleiterInnen (Aktivmitglieder) werden durch die Delegierten der betreffenden Fach- und Kontaktstelle wahrgenommen.

Art. 4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des SSLV anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen.
Gönnermitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen der SSLV viel zu verdanken hat. Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Kapitel II 2 Mitgliedschaft juristischer Personen

Art. 6 Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder bestehen aus drei Kategorien:

- a) Kollektivmitglieder A sind alle regionalen Fach- und Kontaktstellen FKS.
- b) Kollektivmitglieder B sind alle Ausbildungsstätten, die Mitglied der Ausbildungskommission sind.
- c) Kollektivmitglieder C sind nationale Organisationen, die einen Bezug zur Spielgruppe haben, sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

Auf Stufe FKS können Spielgruppen, bei welchen mindestens eine SpielgruppenleiterIn Aktivmitglied des SSLV ist, Passivmitglied werden. Bei der Zuteilung zur FKS ist der Grund des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit ausschlaggebend.

Passivmitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht. Näheres regeln die Musterstatuten für FKS.

Art. 8 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand des SSLV.
- b) Die Antragstellenden und Delegierten können den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen.
- c) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.
- b) Die schriftliche Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an die Geschäftsstelle zu richten.
- c) Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem SSLV in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- d) Tod oder Erlöschung eines Mitgliedes.

Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem SSLV bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Kapitel III: Organisation

Art. 10 Organisatorische Gliederung des SSLV

- A Delegiertenversammlung (DV)
- B Vorstand
- C Revisionsstelle
- D Arbeitsgruppen und Kommissionen
- E Fach- und Kontaktstellen (FKS)
- F Geschäftsstelle

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 11 Ordentliche DV

Das oberste Organ des SSLV ist die Delegiertenversammlung und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.

Das Datum der DV muss vom Vorstand des SSLV rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Begründete Anträge sowie Wahlvorschläge zu Händen der DV sind spätestens 8 Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens sechs Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Weitere Anträge von Mitgliedern (Kollektivmitglieder A, B) zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, damit diese den weiteren Mitgliedern vor der DV zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 12 Ausserordentliche DV

Eine a.o. DV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Kollektivmitglieder A (FKS) und B (Ausbildungsstätten) es verlangen. Sie ist innert vier Wochen durchzuführen.

Anträge von Kollektivmitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der a.o. DV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Delegierten per Adresse der FKS, die Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder B und C mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Art. 13 Durchführung

Die DV wird durch das Präsidium des Vorstands geleitet. Fehlt ein solches, wählt die DV ein Tagespräsidium aus den Mitgliedern des Vorstands.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der DV in elektronischer Form beschliessen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung Leitbild / Verbandsstrategie
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Budget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den SSLV
- g) Behandlung von Anträgen von den Mitgliedern
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Wahl des Vorstandes
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens

Art. 15 Beschlussfassung

Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf folgende Stimmenzahl:

- a) Kollektivmitglieder A erhalten bei 1 bis 50 Aktivmitgliedern 2 Stimmen, bei 51 bis 100 Aktivmitgliedern 3 Stimmen, bei 101 bis 150 Aktivmitgliedern 4 Stimmen usw.
- b) Kollektivmitglieder B erhalten bei 1–2 durchgeführten Lehrgängen/Jahr je 1 Stimme, bei 3–5 durchgeführten Lehrgängen/Jahr je 2 Stimmen, bei 6 oder mehr durchgeführten Lehrgängen/Jahr je 3 Stimmen.

Die DV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:

- a) Die DV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die DV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.
- b) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.
- c) Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das die DV leitende Präsidium /Tagespräsidium den Stichentscheid.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- e) Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- f) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg (postalisch/elektronisch) herbeiführen. Dabei gilt das absolute Mehr der möglichen Stimmen (unter Vorbehalt des qualifizierten Mehrs, siehe e)).

B VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SSLV und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand hat mindestens 3 und maximal 7 Mitglieder. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder sein.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt maximal acht Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann aus seiner Mitte ein Präsidium bestimmen.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vollzug derer Beschlüsse
- b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget

- c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der DV
- d) Pflege der Aussenbeziehungen
- e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Abschliessen von Leistungsverträgen, die zur Erreichung der Ziele des SSLV nötig sind
- g) Durchführung von Arbeitstagungen mit den FKS (Kollektivmitglieder A)
- h) Wahl der Geschäftsstelle
- i) Überwachung der Geschäftsstelle
- j) Wahl von Vertreterinnen in andere Organisationen
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den SSLV. Falls ein Präsidium besteht, zeichnet dieses mit anderen Vorstandsmitgliedern jeweils kollektiv zu zweien. Falls kein Präsidium besteht, sind drei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt und zeichnen jeweils kollektiv zu zweien.
Sie werden als Zeichnungsberechtigte vom Vorstand bestimmt und in einem Unterschriftenverzeichnis festgehalten.
- m) Information und elektronische Medien
- n) Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden
- o) Genehmigung der Richtlinien des Qualitätslabels SSLV
- p) Genehmigung allfälliger Reglemente
- q) Ausarbeitung Leitbild / Verbandsstrategie
- r) Aufnahme von Kollektivmitgliedern (FKS, Ausbildungsstätten, ...)
- s) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.

C REVISIONSSTELLE

Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des SSLV und erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle muss unabhängig und fachlich qualifiziert sein, sie wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D ARBEITSGRUPPEN / KOMMISSIONEN

Art. 19 Auftrag Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie haben Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstands.

Kommissionen haben dauernden Charakter. Arbeitsgruppen sind grundsätzlich zeitlich befristet tätig.

Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Arbeit der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Diese vereinbaren auf dessen Basis mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag.

Kommissionen und Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Prüfung der Aufnahme neuer Ausbildungsstätten in die Ausbildungskommission (Kollektivmitglieder B) auf Anfrage des SSLV und Abgabe einer Empfehlung zu Händen SSLV
- b) Unterstützung Vorstand SSLV bei bildungsspezifischen Themen und Fragen, Einbringen Fachwissen und Beobachtung der Berufs- und Bildungslandschaft
- c) Mitarbeit Berufsbild SpielgruppenleiterIn
- d) Als Mitglied der Ausbildungskommission halten sich die Ausbildungsstätten an den Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern sowie an die Spielgruppenpädagogik.

Der Vorstand regelt die Details zu den Aufgaben und Kompetenzen der Ausbildungskommission in einem schriftlichen Auftrag. (Reglement)

E FACH- UND KONTAKTSTELLEN (FKS)

Art. 21 Organisation einer Fach- und Kontaktstelle (FKS)

Die FKS können als rechtlich selbständige juristische Person und damit als Verein oder als rechtlich unselbständige Untergruppe des SSLV organisiert sein.

Eine FKS umfasst, möglichst, das Gebiet eines Kantons. Die Aufnahme einer neuen rechtlich selbständigen FKS bedarf der Zustimmung des Vorstandes SSLV mit Rekursrecht an die DV des SSLV.

Über die Schaffung, Zusammenlegung oder Auflösung von rechtlich unselbständigen FKS beschliesst der Vorstand des SSLV.

Der Vorstand des SSLV und dessen Geschäftsstelle unterstützen die FKS, damit die Tätigkeiten innerhalb des SSLV sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können.

Rechtlich selbständige FKS können eigene Geschäftsstellen betreiben und verfügen über Statuten, die den Statuten des SSLV nicht widersprechen dürfen und vom Vorstand des SSLV genehmigt werden. Der Vorstand erlässt hierzu verbindliche Musterstatuten.

Rechtlich unselbständige FKS werden vom SSLV geleitet, der Vorstand des SSLV erlässt hierzu Reglemente.

Wenn sich FKS zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete FKS über.

Art. 22 Aufgaben der Fach- und Kontaktstellen (FKS)

Eine Fach- und Kontaktstelle (FKS) erfüllt in Koordination und Kooperation mit dem SSLV auf ihrer regionalen Ebene folgende Hauptaufgaben:

- a) Beratung & Information der Spielgruppenleitenden und Interessierter

- b) Vernetzung und Förderung des fachlichen Austauschs
- c) Weiterbildungen planen, organisieren und durchführen
- d) Öffentlichkeitsarbeit & Interessenvertretung auf Ebene des Kantons und der Gemeinden
- e) Meinungs- und Willensbildung zuhanden des SSLV
- f) Umsetzung der Beschlüsse des SSLV

H GESCHÄFTSSTELLE

Art. 23 Aufgaben der Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum des SSLV. Sie wird von der Geschäftsleiter:in geleitet.
- b) Die Geschäftsleiter:in wird vom Vorstand SSLV eingesetzt.
- c) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Der SSLV hat folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiv-, der Kollektivmitglieder B und C
- b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten
- d) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- f) Kapitalerträge (Zinsen)
- g) Übrige Einnahmen (Spenden, Legate, usw.)

Art. 25 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den SSLV und dem FKS-Beitrag. Diese werden zentral pro Kopf erhoben. Der FKS-Beitrag wird an die jeweilige FKS weitergeleitet.

Die Kollektivmitglieder A entrichten keinen direkten Mitgliederbeitrag an den SSLV.

Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder B bemessen sich nach deren Anzahl Lehrgänge/Jahr.

Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder C bemessen sich an der Organisationsgrösse.

Für die Mitgliederbeiträge der Gönnermitglieder wird ein Beitragsminimum festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht auf Ebene SSLV befreit.

Art. 26 Verbandsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SSLV.

Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vermögen anteilmässig auf der Basis der Aktivmitgliederzahl an die FKS zurück.

Art. 27 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Haftung

Der SSLV haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Art. 29 Entschädigungen

Der Vorstand erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, die ordentlich budgetiert wird.

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen / Kommissionen werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement. Die Entschädigung wird ordentlich budgetiert.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 31 Inkraftsetzung

Die Delegiertenversammlung vom 06.06.2026 hat diese Statuten genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.



Simone Good
Vorstandsmitglied



Nadine Halter
Vorstandsmitglied